

N i e d e r s c h r i f t

über die 63. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 1. September 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1. <b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung - <a href="#">Drs. 19/7499</a>	
<i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i> .....	4
<i>Aussprache</i> .....	11
2. a) <b>Niedersachsen zusammen gegen das Hochwasser - die Folgen der Fluten bewältigen, Konsequenzen für die Zukunft ziehen</b>	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -	
<a href="#">Drs. 19/3373</a>	
b) <b>Aktionsprogramm für einen wirksameren Hochwasserschutz in Niedersachsen</b>	
Antrag der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 19/4321</a>	
c) <b>Bevölkerungsschutz geht vor Biotopschutz: Deichbaumaßnahmen unbürokratisch ermöglichen!</b>	
Antrag der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 19/6278</a>	
<i>Fortsetzung der Beratung</i> .....	13
3. <b>Energiewende beschleunigen und Flächenbedarf verringern: Agri-Photovoltaik in Niedersachsen fördern!</b>	
Antrag der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 19/1233</a>	
<i>Mitberatung</i> .....	15
<i>Beschluss</i> .....	15

4. **Entbürokratisierung der Landwirtschaft: Regelungen vereinfachen, praxisnäher ausgestalten und technisch besser unterstützen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3984](#)

*Mitberatung* ..... 16

*Beschluss* ..... 16

5. **Heimische Energieerzeugung stärken und Klima schützen: Die Nutzung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen attraktiver machen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/1232](#)

*Mitberatung* ..... 17

*Beschluss* ..... 17

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
11. Abg. Jan Bauer (i. V. d. Abg. Jonas Pohlmann) (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
12. Abg. Barbara Otte-Kinast (i. V. d. Abg. Dr. Frank Schmädeke) (CDU)
13. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),  
Ministerialrat Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,  
Beschäftigte Dr. Willing, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 14:03 Uhr bis 15:01 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)

*erste Beratung: 67. Plenarsitzung am 24.06.2025*

*federführend: AfUEuK;*

*mitberatend: AfRuV;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;*

*Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfIuS; AfWVBUd*

*zuletzt beraten: 62. Sitzung am 25. August 2025 (Beginn der Beratung und Verfahrensfragen)*

### **Unterrichtung durch die Landesregierung**

MR'in **Holl** (MU) führt zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs der Landesregierung wie folgt aus:

Der Gesetzentwurf dient, wie hier bereits in der 62. Sitzung ausgeführt worden ist, schwerpunkt-mäßig der Umsetzung zweier Bundesgesetze, nämlich des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) und des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG). Darin verpflichtet der Bund die Länder, wiederum die Kommunen zur Erbringung bestimmter Aufgaben zu verpflichten. Deshalb betreffen die meisten Änderungen den vierten Abschnitt - Aufgaben der Kommunen. Ferner schlagen wir einen fünften Abschnitt zur Umsetzung einiger weiterer Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes vor.

### *Zweiter Abschnitt - Niedersächsische Klimaziele, Strategien des Landes, Klimarat*

*Nr. 1: § 3 - Niedersächsische Klimaziele, Hinwirkungsverpflichtung, Vorbildfunktion, Berücksichtigungsgebot*

Dabei handelt es sich um eine sprachliche Korrektur, auf die nicht näher eingegangen werden muss.

*Nr. 2: § 6 - Landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie*

*Nr. 3: § 6 a - Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels*

*Nr. 4: § 7 - Monitoring*

Die landeseigene Klimaanpassungsstrategie trifft Festlegungen, die durch das Bundesgesetz vor-gegeben sind. Die Änderungen werden durch Verweise auf das Bundesrecht abgebildet. Sie las-sen sich bei der ersten Fortschreibung gut umsetzen und passen zu den bestehenden Fristen: Die Landesstrategie muss nach bisheriger Rechtslage bis Ende 2026 fortgeschrieben werden, und wir müssen dem Bund erstmalig Anfang 2027 eine Strategie vorlegen, die seinen Vorgaben entspricht.

#### *Vierter Abschnitt - Aufgaben der Kommunen*

##### *Nr. 5: § 18 - Klimaschutzkonzepte, Fördermittelberatung, Klimaschutzmanagement*

##### *Nr. 6: § 19 - Entsiegelungskataster*

Dabei handelt es sich um sprachliche Korrekturen, die sich auf den Konnexitätsausgleich beziehen, der den Kommunen bereits jetzt gezahlt wird. Bislang ist fälschlicherweise ein Bezug zum TVöD enthalten, der gestrichen werden muss, weil die Zahlungen an die Kommunen nach den Personalkostensätzen des Landes erfolgen. Das steht bereits im Gesetz - das wird bislang quasi doppelt geregelt - und wird nun korrigiert. Weil die kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme angemahnt haben, eine Schlechterstellung zu verhindern, möchte ich betonen: Es handelt sich um keine Schlechterstellung, sondern um eine Korrektur. Im Jahr 2024 ist dieser Finanzausgleich erstmalig auf der Grundlage der genannten Personalkostensätze erfolgt, und er wird auch weiterhin so erfolgen.

##### *Nr. 7: § 20 bis § 25*

Die inhaltlichen Änderungen in diesem Teil adressieren die Kommunen; bislang waren diese Inhalte in den §§ 20 und 21 geregelt. Wir schlagen vor, die Regelungen zur kommunalen Wärmeplanung zu ersetzen, sodass sie im Rückverweis nur noch für die Kommunen Gültigkeit besitzen, die jetzt schon dazu verpflichtet sind. Sie dürfen ihre Wärmepläne auch weiterhin nach den bestehenden Regelungen erstellen. Aufgrund der Vorgaben des Bundes müssen wir aber weitere Kommunen dazu verpflichten.

Mit dem Niedersächsischen Klimagesetz waren bisher schon die Gemeinden mit Mittel- oder Oberzentren verpflichtet, Wärmepläne zu erstellen. Diese Auswahl wurde getroffen, weil Wärmeplanung insbesondere für den verdichteten Raum - nicht so sehr für den ländlichen Raum - relevant ist. Nun hat der Bund mit dem Wärmeplanungsgesetz vorgegeben, dass die Länder flächendeckend eine kommunale Wärmeplanung sicherstellen müssen. Das muss ergänzend geregelt werden.

Die Wärmeplanung gilt jetzt für alle Gemeinden. Der Bund hat im Wärmeplanungsgesetz aber zwei Ausnahmen vorgesehen: Erstens dürfen diejenigen Kommunen, die schon per Landesrecht verpflichtet sind, die Ersterstellung weiterhin nach Landesrecht vornehmen. Zweitens müssen die Kommunen, die im Rahmen einer „freiwilligen Wärmeplanung“ tätig geworden sind, nicht mehr gesetzlich verpflichtet werden. Das betrifft vor allem diejenigen, die bereits im Rahmen der Bundesförderung mit der Erstellung von Wärmeplänen begonnen haben. Mit beiden Ausnahmen will der Bund eine Art Bestandschutz für Kommunen, die früh mit der Wärmeplanung angefangen haben, gewährleisten.

##### *§ 20 - Wärmeplanung, Wärmepläne, Zieljahr*

In Absatz 1 werden die Gemeinden definiert, die mit dem Gesetz zur Durchführung der Wärmeplanung verpflichtet werden. Das ist die Ebene der Samt- und Einheitsgemeinden, wie mit den kommunalen Spitzenverbänden vorbesprochen wurde. Sie erachten diese Ebene ebenfalls als sinnvoll. Die Samt- und Einheitsgemeinden werden als „planungsverantwortliche Stellen“ - so der Begriff des Bundesgesetzes - definiert und tragen damit alle Pflichten, die der Bund diesen planungsverantwortlichen Stellen auferlegt.

Die Absätze 2 und 3 betreffen vom Bund geschaffene Öffnungen, dass Kommunen die Wärmeplanung im Sinne der Effizienzsteigerung zusammen durchführen und dass Landkreise unterstützend tätig werden können. Das Landesgesetz sieht analog zu § 3 Nr. 19 und 20 WPG eine wichtige Differenzierung vor: Es geht um die Wärmeplanung, also den Prozess der Erstellung, an dessen Ende ein Wärmeplan steht. Geregelt werden soll, dass der Prozess gemeinsam durchgeführt werden kann, jede Gemeinde am Ende jedoch einen eigenen Wärmeplan haben muss, der konkrete - individuelle - Maßnahmen vor Ort umfasst. Das Bundesgesetz sieht vor, dass der erstellte Wärmeplan von jeder Gemeinde zu beschließen ist. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass eine Zusammenarbeit in der Wärmeplanung möglich sein soll.

Absatz 4 adressiert das Zieljahr, bis wann Klimaneutralität im Bereich der Wärmeplanung erreicht werden muss. § 1 WPG sieht als Zieljahr 2045 vor, mit der Option, dass Länder frühere Zieljahre festlegen können. In Niedersachsen ist das erfolgt; Niedersachsen will bis 2040 klimaneutral sein. Dieser Absatz sieht vor, dass Gemeinden als planungsverantwortliche Stellen auch noch frühere Zieljahre festlegen können, wie es teilweise schon der Fall ist. Es gibt Gemeinden, die bereits 2035 oder früher treibhausgasneutral sein wollen.

#### *§ 21 - Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung*

In § 21 geht es um das sogenannte vereinfachte Verfahren für die Wärmeplanung. In § 4 Abs. 3 Satz 1 WPG ist die Option für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern angelegt, Verfahrensschritte zu vereinfachen. Diese Möglichkeit wird im Landesgesetz mit drei Vereinfachungsoptionen - die Absätze 2 bis 4 - aufgegriffen. Die ersten beiden sind im Bundesgesetz schon als Vorschläge enthalten.

Absatz 2 regelt, welche Vertreter der Öffentlichkeit und Interessenverbände die Kommunen an der Wärmeplanung beteiligen müssen. In § 7 WPG sind mögliche Beteiligte aufgelistet. Die Vereinfachung besteht darin, dass nicht alle beteiligt werden müssen, also ein verkürzter Beteiligungsprozess durchgeführt werden kann, der vor allem für kleine Gemeinden eine Hilfestellung ist. Den Kommunen steht aber frei, darüber hinaus weitere Vertreter zu beteiligen.

Auch Absatz 3 beruht auf Vorgaben des Bundes. Jede Gemeinde muss eine Eignungsprüfung durchführen, ob sich ein Gebiet für netzgebundene Wärmeversorgung eignet. Hierbei besteht die Option der Verfahrensvereinfachung, dass auf die Wasserstoffnetzuntersuchung verzichtet werden kann. Dies ist wiederum für die kleineren Kommunen, die ohnehin weniger netzgebundene Wärmeversorgung - insbesondere keine Wasserstoffnetze - haben, hilfreich.

Absatz 4 regelt, dass die planungsverantwortlichen Stellen keine Eignungsstufen bestimmen müssen. Eine Gemeinde muss in ihrem Wärmeplan für jedes Gebiet angeben, welche Versorgungsart - netzgebundene Wärmeversorgung, etwa mittels Wasserstoff, oder individuelle Wärmeversorgung, etwa mit Wärmepumpen - am wahrscheinlichsten ist. § 19 Abs. 2 WPG sieht dafür bestimmte Eignungsstufen vor: sehr wahrscheinlich geeignet, wahrscheinlich geeignet, wahrscheinlich ungeeignet und sehr wahrscheinlich ungeeignet. Die Eignungsstufen werden im Bundesgesetz aber nicht definiert. Daher sieht das Landesgesetz von der Bestimmung der Eignungsstufen ab. Vielmehr reicht es aus, festzulegen, dass mehrheitlich eine netzgebundene oder nicht netzgebundene Wärmeversorgung vorgesehen wird. In den Stellungnahmen der Verbände kam häufiger die Frage auf, ob die Gebiete nicht mehr gekennzeichnet werden müssen. Das

muss weiterhin erfolgen, aber die Wahrscheinlichkeiten müssen nicht in den Stufen laut WPG angegeben werden. Das erachten wir als zu kompliziert.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass das vereinfachte Verfahren in „bestehenden Gemeindegebieten“ mit weniger als 10 000 Einwohnern durchgeführt werden kann. Sie hätten sich noch mehr Vereinfachungen gewünscht. Darüber haben wir vorab auch lange mit ihnen diskutiert, sind aber zu keinem Ergebnis gekommen, das wirklich eine zusätzliche Verfahrensvereinfachung gewesen wäre.

In Anlage 2 des WPG ist sehr detailliert geregelt, welche Daten Kommunen in dem Wärmeplan aufnehmen müssen. Einzelne Bundesländer haben im vereinfachten Verfahren bestimmte Einzeldaten herausgenommen. Darüber haben wir länger nachgedacht, haben das aber aus zwei Gründen verworfen. Erstens hat der Bund klar gesagt, dass es um eine *Verfahrensvereinfachung* - und nicht um einen Entfall einiger Einzeldaten - geht, sodass Verfahrensschritte eingespart werden können. Zweitens halten wir es eher für eine Verkomplizierung, wenn einzelnen Kommunen die Möglichkeit eröffnet wird, auf die Darstellung bestimmter Einzeldaten zu verzichten. Meistens sind für die Datenzusammenstellung Dienstleister zuständig, die den Katalog abarbeiten. Da ist es fast komplizierter, einzelne Daten herauszunehmen. Das haben uns auch die Kommunen gespiegelt. Deswegen haben wir uns dagegen entschieden, diese Option in den Gesetzentwurf aufzunehmen - das ist eine Abwägungssache. Wir hören aus der Praxis, dass das gängige Verfahren gut funktioniert, sodass wir dort keine Verkomplizierung einbringen wollten.

### *§ 22 - Übergangsregelung für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen*

In § 22 geht es um Übergangsregeln des Bundes. Absatz 1 richtet sich an Kommunen, deren Bundesländer - wie Niedersachsen, aber auch andere - bereits Gesetze zur Wärmeplanung haben. Dort ist geregelt, dass sie weiterarbeiten können wie bisher, mit einer Einschränkung in Satz 2. Der Bund hat für Gemeinden über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner eine schärfere Frist vorgesehen. Laut bisherigem Landesgesetz sind die Wärmepläne bis Ende des Jahres 2026 zu erstellen. Der Bund sieht aber vor, dass Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern die Wärmepläne bereits zum 30. Juni 2026 erstellen müssen. Für die acht betroffenen Kommunen in Niedersachsen muss das angepasst werden. Sie wurden bereits vor einem Jahr über diese Änderung informiert, sodass es nicht zu Überraschungen kommt - das Bundesgesetz kennen sie ja auch. Die betroffenen Kommunen wissen, dass diese Fristverkürzung erfolgen muss, weil es eine Vorgabe des Bundes ist.

Absatz 2 betrifft die Kommunen, die bereits eine freiwillige Wärmeplanung vornehmen. Sie sind nach dem Wärmeplanungsgesetz von der Durchführung einer Wärmeplanung nach den neuen rechtlichen Regelungen befreit. Das heißt: Wer schon einen Wärmeplan hat, muss keinen mehr erstellen.

### *§ 23 - Anzeige von Wärmeplänen, Mitteilung von Fortschreibungsbedarf*

§ 23 betrifft die Anzeigepflichten.

Absatz 1 regelt, wie die Gemeinden mit Mittel- und Oberzentren, die nach Landesrecht eine Wärmeplanung durchführen, die Gemeinden, die nach Bundesrecht agieren, und die Gemeinden, die eine freiwillige Wärmeplanung betreiben, ihre Wärmepläne dem Ministerium anzugeben haben.

Absatz 2 regelt, welche Daten im Einzelnen zusätzlich zum Wärmeplan mitzuteilen sind. Das liegt vor allem an Berichtspflichten seitens des Ministeriums. Die Kommunen verfügen aber bereits über diese Daten.

Absatz 3 thematisiert die Anzeige des Fortschreibungsbedarfs. Die Fortschreibung muss für alle Gemeindetypen - ganz gleich, ob Gemeinden mit Mittel- und Oberzentren oder Gemeinden mit freiwilliger Wärmeplanung - nach dem Wärmeplanungsgesetz erfolgen. Das Bundesgesetz legt fest, dass sie aber nur nach Bedarf erfolgt. Stellen Gemeinden einen solchen Bedarf fest, müssen sie uns dies mitteilen.

Von den Verbänden gab es diesbezüglich keine Einwände.

#### *§ 24 - Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung*

Der vielleicht wichtigste Paragraf betrifft den Kostenausgleich, den das Land regeln muss. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, weshalb bereits im Gesetz der Kostenausgleich zu regeln ist. Absatz 1 unterscheidet zwischen drei Gruppen:

Nr. 1 gilt für die Kommunen, die den Wärmeplan neu nach den Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes zu erstellen haben. Für sie gibt es eine entsprechende Regelung, dass sie für drei Jahre 30 000 Euro zuzüglich 0,30 Euro je Einwohnerin und Einwohner pro Jahr erhalten. Die Mittelzuweisung fällt höher aus als bisher, weil die Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes an den Prozess, aber auch an die Datenerhebung höher sind.

Nr. 2 greift die aktuell geltenden Regelungen des Niedersächsischen Klimagesetzes auf; da der Paragraf überschrieben wird, muss die Regelung auch neu aufgenommen werden. Für die Gemeinden mit Mittel- und Oberzentren, die für die Jahre 2024, 2025 und 2026 Geld erhalten - nur für 2026 werden noch Mittel ausgezahlt, die Mittelzuweisung für die anderen Jahre ist bereits erfolgt -, sind laut Gesetz derzeit 16 000 Euro zuzüglich 0,25 Euro je Einwohnerin und Einwohner pro Jahr vorgesehen. Rückmeldungen aus einer Evaluation haben aber ergeben, dass dieser Betrag - gerade für die kleinen Kommunen - nicht ganz ausreicht. Der Sockelbetrag ist für sie zu niedrig. Deswegen gibt es eine Einmalzahlung von 24 000 Euro für alle Gemeinden, um dem gerecht zu werden. Diese Erkenntnis ist auch in Nr. 1 berücksichtigt worden.

Nr. 3 regelt die Fortschreibung. Dort ist ein Betrag von 17 500 Euro zuzüglich 0,15 Euro je Einwohnerin oder Einwohner vorgesehen. Wie eben erwähnt, betrifft die Fortschreibung nur diejenigen Kommunen, die einen Bedarf haben. Für sie gilt die Anzeigepflicht. Es ist eine Limitierung auf zwei Fortschreibungen vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände sehen das kritisch, die Wärmeplanung werde nicht als Daueraufgabe anerkannt. Dazu ganz klar von unserer Seite: Wir sehen Wärmeplanung auch nicht als Daueraufgabe; irgendwann geht es in die Umsetzung. Das Jahr 2040 wird als Ziel für klimaneutrale WärmeverSORGUNG genannt. Dafür müssen Wärmepläne aber irgendwann auch final stehen. Deswegen sind nur zwei Fortschreibungen vorgesehen.

In Nr. 4 wird analog zu den neuen Datenlieferungsvorgaben in § 23 Abs. 2 separat geregelt, dass es für diese Datenlieferung einen konnexitären Ausgleich gibt. Zusammen mit den Kommunen haben wir den Zeitaufwand geschätzt. Der Ausgleich erfolgt in deutlich höherem Maße, aber der Eindruck, dass noch einmal nachgearbeitet werden muss und nicht ausgeglichen wird, soll vermieden werden.

Eine Besonderheit stellt die Regelung in Absatz 2 dar. Die Kommunen mit freiwilliger Wärmeplanung sind gesetzlich nicht dazu verpflichtet und fallen aus der Konnexität heraus - wenn man keine gesetzliche Pflicht hat, wird auch nichts ausgeglichen. Es handelt sich dabei größtenteils um Kommunen mit Förderung der Wärmeplanung durch den Bund, die spitz abgerechnet ist. Es gibt Gemeinden, die damit deutlich besser als mit Konnexitätszahlungen dastehen, es gibt aber auch Gemeinden, die mit der Bundesförderung tatsächlich schlechtergestellt sind. Das zeigt einerseits, dass die Konnexitätszahlungen des Landes recht gut in der Mitte liegen. Andererseits soll vermieden werden, dass die Gemeinden, die sich früh auf den Weg gemacht, Förderanträge gestellt und den Prozess mit der Bundesförderung angefangen haben - die Vorreiter sind -, schlechter dastehen, als wenn sie einfach auf das Gesetz gewartet hätten. Deswegen wird in Absatz 2 eine Bonusregelung vorgesehen, die - gegebenenfalls - die Differenz zwischen Fördermitteln und fiktiv berechneter Konnexitätszahlung ausgleicht. Erhalten Gemeinden weniger Fördermittel, als sie nach der Konnexitätsregelung bekommen würden, wird diese Summe als Bonuszahlung an die Gemeinden entrichtet.

#### *§ 25 - Mitteilung von Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet*

Diese Regelung betrifft die Aufgabenzuweisung. Nach § 26 Abs. 1 WPG müssen die planungsverantwortlichen Stellen - also die Gemeinden - die Entscheidung, Gebiete als Wasserstoffnetzausbaugebiet oder als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen auszuweisen, melden. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wird im vorliegenden Paragrafen als zuständige Stelle benannt.

Auf Nr. 7 - *Klimaanpassungskonzepte* - komme ich etwas später zu sprechen. Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs möchte ich zunächst auf den neuen - fünften - Abschnitt eingehen:

#### *Nr. 8: Fünfter Abschnitt - Ergänzende Bestimmungen zum Wärmeplanungsgesetz*

##### *§ 27: Datenübermittlungen nach § 11 WPG*

Hier wird geregelt, dass die Datenübermittlung unentgeltlich erfolgt. Bestimmte Dritte - vorrangig die Netzbetreiber, aber auch Schornsteinfeger - sind auskunftspflichtig und müssen den Kommunen Daten zur Verfügung stellen. Entstehende Kosten für die Datenübermittlung werden nach dem bisherigen Klimagesetz nicht erstattet. Aus Gründen der Gleichheit ist nun vorgesehen, dass alle eventuelle Aufwendungen nicht erstattet werden.

##### *§ 28: Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen*

Für die Wärmenetzbetreiber ist eine Anpassung des Zieljahres erforderlich. Für Niedersachsen wird es das Jahr 2040 sein.

##### *§ 29: Zuständigkeiten*

Nach dem WPG sind Zuständigkeiten bestimmten Stellen zuzuweisen. Das gilt für die Bewertung von Wärmeplänen, aber auch für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes. Das sind insbesondere Vorgaben für die Wärmenetzbetreiber. Sie betreffen weniger die Kommunen. Auch hierfür wird das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie als zuständige Stelle benannt.

#### Nr. 7: § 26 - Klimaanpassungskonzepte

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz ist die Grundlage und umfasst unterschiedliche Regelungen für den Bereich der Klimafolgenanpassung. Eine habe ich bereits eingangs erwähnt - sie betrifft die Länderkonzepte.

§ 26 bezieht sich auf die kommunalen Konzepte. Das Bundesgesetz sieht vor, dass die Länder „öffentliche Stellen“ für die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten zu verpflichten haben. Wir haben für diese Aufgabe die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte definiert. Die kommunalen Spitzenverbände signalisierten dazu weitgehend Zustimmung. Der Niedersächsische Städtetag hat angeregt, die Oberzentren zusätzlich zu verpflichten. Das hat aber der Niedersächsische Landkreistag abgelehnt, um Doppelkonzepte zu vermeiden - sie sind in den Landkreiskonzepten bereits enthalten.

Absatz 2 thematisiert die Inhalte dieser Konzepte.

Absatz 3 regelt die Beteiligung der Gemeinden - das war explizit der Wunsch des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes. Auch die Beteiligung der Öffentlichkeit wird in diesem Absatz geregelt.

Absatz 4 widmet sich der Anzeigepflicht. Expliziter Wunsch der kommunalen Spitzenverbände war, dass auch bestehende Konzepte anerkannt werden. In diesem Absatz werden die Bedingungen dafür geregelt, etwa, dass die Konzepte nur ein gewisses Alter haben dürfen.

Absatz 5 sieht eine Berichtspflicht vor - und zwar nicht nur für die Landkreise und kreisfreien Städte, sondern für alle Gemeinden -, ob Klimaanpassungskonzepte vorhanden sind. Auch diese Regelung resultiert aus Bundesrecht, weil wir dem Bund darüber Bericht erstatten müssen. Das ist eine einmalige Abfrage; hat eine Gemeinde einmal mit „Ja“ geantwortet, entfällt für sie eine weitere Berichtspflicht.

Auf Absatz 6 möchte ich das Augenmerk richten, weil er eine der zentralen Änderungen enthält. Der Bund hat seine Pflichtaufgabe dergestalt angelegt, dass das Land Gemeinden zur Konzepterstellung verpflichten muss, und sieht dafür eine einmalige Konnexitätszahlung vor: Die Kommunen erstellen die Konzepte, und das Land zahlt den dazu verpflichteten Kommunen 150 000 Euro. Die kommunalen Spitzenverbände haben - zu Recht - darauf hingewiesen, dass dies eigentlich eine Daueraufgabe ist. Dieser Absatz trägt dem Rechnung, indem festgestellt wird, dass eine Konzepterstellung nicht ausreicht, sondern dass im Anschluss ein Klimaanpassungsmanagement dauerhaft erfolgen muss, um die Umsetzung zu gewährleisten. Eine solche Regelung wurde analog auch in § 18 für die Klimafolgenanpassung getroffen.

Absatz 7 sieht einen entsprechenden konnexitären Ausgleich vor, indem dafür Mittel für eine Vollzeitpersonalstelle zur Verfügung gestellt werden sowie eine Einmalzahlung von 50 000 Euro erfolgt, die insbesondere für die Konzepterstellung über Dritte herangezogen werden kann.

#### *Zu den finanziellen Auswirkungen*

Die Gesamtkosten des Gesetzentwurfes werden in der Begründung, insbesondere in den Tabellen auf den Seiten 10 und 11, aufgelistet. Deutlich wird, welche Kosten für welche Arbeitsschritte und Aufgabenpakete anfallen. Bei Berücksichtigung des Zieljahres 2040 entstehen dem Land

durch diesen Gesetzentwurf ungefähr 51,7 Millionen Euro an Kosten. Hinzukommen knapp 8 Millionen Euro, die mit dem bestehenden Gesetz auf die Gemeinden mit Mittel- und Oberzentren entfallen. Der Bund stellt den Ländern über die Erhöhung des Umsatzsteueranteils dafür Mittel zur Verfügung. Niedersachsen kann in Summe mit rund 50 Millionen Euro rechnen. Das Land wird also zusätzliche Finanzmittel aufbringen müssen, um die insgesamt fast 60 Millionen Euro zu finanzieren.

Für die Klimafolgenanpassung stellt der Bund keinerlei Mittel bereit. Das Land muss diese Kosten komplett allein tragen. Die dadurch entstehenden Kosten umfassen im Jahr 2027 eine Einmalzahlung in Höhe von 6,8 Millionen Euro, in den übrigen Jahren belaufen sie sich dauerhaft auf 4,4 Millionen Euro.

### Aussprache

#### *zu § 21 - Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung*

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Sie sprachen in Bezug auf § 21 an, dass Sie dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände, Einzeldaten rausnehmen zu können, nicht gefolgt sind, obwohl andere Bundesländer das machen. Um welche Einzeldaten geht es dabei genau?

MR'in **Holl** (MU): Bezug genommen wird auf Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes. Dort schreibt der Bund vor, welche Darstellungen der Wärmeplan enthalten muss, etwa die kartografische Darstellung der Wärmeliniendichten oder den Anteil der einzelnen Energieträger. Das ist teilweise sehr detailliert, und es stellt sich die Frage, ob das so detailliert sein muss. Einzelne Bundesländer haben zum Beispiel auf die baublockbezogene Darstellung verzichtet, sie wird nicht explizit gefordert.

Ein anderes Beispiel: Die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen muss anhand bestimmter Betrachtungszeiträume - für die Stützjahre 2030, 2035, 2040 - dargestellt werden. In anderen Bundesländern entfällt etwa die Darstellung für 2035, bei denen ist das Zieljahr aber auch 2045. Wir haben aufgrund des kürzeren Pfads entschieden, das nicht zu kürzen. Die meisten Kommunen berechnen das sowieso - sie müssten 2035 also aktiv streichen -, sodass wir uns dagegen entschieden haben, um das Verfahren nicht zu verkomplizieren.

Ergänzend hat der Bund deutlich gemacht - auch wenn das eher eine juristische Argumentation ist -, dass es um *Verfahrensvereinfachung* geht und nicht um die Herausnahme von bestimmten Einzeldaten. Für die Gemeinden ist es aus unserer Sicht eine größere Hilfe, das Verfahren deutlich darzustellen und zu vereinfachen. Eine Forderung gegenüber dem Bund ist, die Regelungen im Bundesgesetz einfacher zu halten. Auf Bundesebene findet dazu gerade eine Debatte im Sinne einer Verschlankung statt.

#### *zu § 22 - Übergangsregelung für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen*

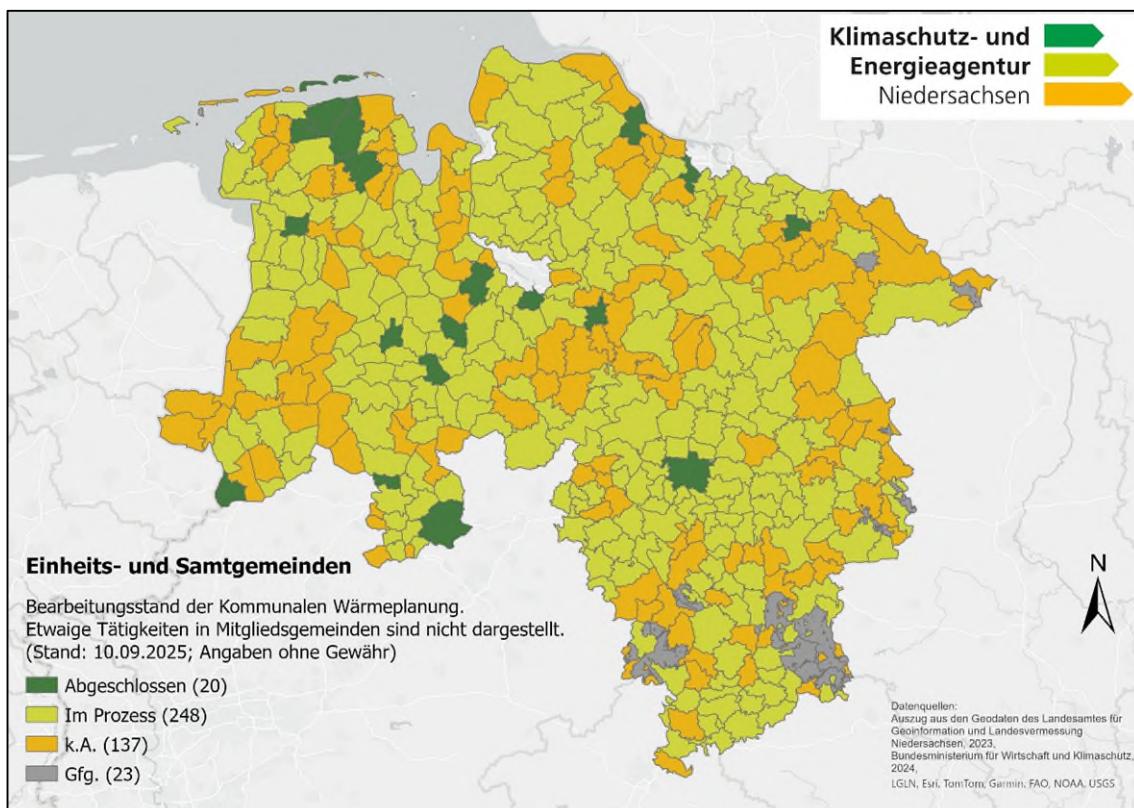
Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Wie viele Kommunen haben bislang Pläne erstellt? Liegen dazu absolute oder prozentuale Angaben vor?

MR'in **Holl (MU)**: Beim Ministerium haben 18 oder 19 Kommunen Wärmepläne eingereicht und damit die Planung final abgeschlossen, davon acht Mittel- und Oberzentren. Die Pflicht für die Kommunen endet bekanntlich erst Ende des Jahres 2026. Wir merken aber, dass die Einreichungen zunehmen. Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) hat im Rahmen einer Umfrage erhoben, dass nahezu alle Kommunen mit dem Prozess begonnen haben. Nur sehr vereinzelt haben Kommunen noch gar nicht angefangen.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel (AfD)**: Sie sagten in Bezug auf § 22, dass acht Kommunen betroffen seien - so habe ich das jedenfalls verstanden. Können Sie dazu detaillierter ausführen?

MR'in **Holl (MU)**: In Niedersachsen gibt es acht Kommunen mit über 100 000 Einwohnern, die über das WPG eine Fristverkürzung erhalten. Sie haben ihre Wärmepläne teilweise schon eingereicht - etwa Hannover -, teilweise stehen sie kurz vor der Fertigstellung. Es geht lediglich darum, dass sie, wenn sie etwa kurz vor dem Abschluss stehen, nicht noch eine überraschende Fristverkürzung erhalten. Deshalb haben wir diese Kommunen kontaktiert.

Das Ministerium kann gern eine Übersicht zum Umsetzungsstand zur Verfügung stellen<sup>1</sup>, aber die Darstellung auf der Internetseite der KEAN wird auch immer relativ aktuell gehalten.



\*\*\*

<sup>1</sup> Die Karte zum Umsetzungsstand wurde vom MU per E-Mail an die Landtagsverwaltung am 12.09.2025 übersandt.

Tagesordnungspunkt 2:

- a) **Niedersachsen zusammen gegen das Hochwasser - die Folgen der Fluten bewältigen, Konsequenzen für die Zukunft ziehen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3373](#)

dazu: Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- b) **Aktionsprogramm für einen wirksameren Hochwasserschutz in Niedersachsen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4321](#)

- c) **Bevölkerungsschutz geht vor Biotopschutz: Deichbaumaßnahmen unbürokratisch ermöglichen!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6278](#)

Zu a) *erste Beratung: 33. Plenarsitzung am 09.02.2024*

*federführend: AfUEuK;*

*mitberatend: AfluS, AfWVBUd, AfELuV;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

*zuletzt beraten: 37. Sitzung am 19.08.2024 (Anhörung)*

Zu b) *direkt überwiesen am 16.05.2024*

*federführend: AfUEuK;*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF*

*zuletzt beraten: 37. Sitzung am 19.08.2024 (Anhörung)*

Zu c) *direkt überwiesen am 23.01.2025*

*AfUEuK*

*zuletzt beraten: 48. Sitzung am 10.02.2025 (Bitte um schriftliche Unterrichtung)*

## Fortsetzung der Beratung

*Beratungsgrundlage:*

- Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen zu a) (Vorlage 12 zu [Drs. 19/3373](#))

- schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung zu c) (Vorlage 1 zu [Drs. 19/6278](#))

Der **Ausschuss** kommt eingangs überein, den Antrag unter c) zusammen mit den Anträgen unter a) und b) zu beraten.

\*

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) stellt die zentralen Aspekte des Änderungsvorschlags der Koalitionsfraktionen zu ihrem Antrag unter a) (**Vorlage 12**) vor. Bei seiner Erarbeitung sei eine Reihe von Punkten aus der Anhörung aufgegriffen worden. Aber es werde auch darauf eingegangen, was die Landesregierung in diesem Bereich bereits unternehme, damit in der Bevölkerung nicht das Gefühl verstärkt werde, mit der Hochwasserproblematik alleingelassen zu werden.

Dieser Änderungsvorschlag umfasse auch viele Aspekte, die die CDU-Fraktion in ihren Anträgen unter b) und c) thematisiere. Von daher biete es sich an, nur den Antrag der Koalitionsfraktionen in seiner neuen Fassung anzunehmen.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) begrüßt, dass die Koalitionsfraktionen eine Reihe von Aspekten in dem Änderungsvorschlag zu a) aufgegriffen hätten, die ihre Fraktion mit den Anträgen unter b) und c) abdecke, zum Beispiel, was die Umweltverträglichkeitsprüfungen angehe. Allerdings gehe der Änderungsvorschlag bei zentralen Punkten noch nicht weit genug, gerade hinsichtlich der unter c) thematisierten Deichbaumaßnahmen. So sehe die CDU-Fraktion beispielsweise einen deutlich höheren Finanzbedarf als die Koalitionsfraktionen.

Zum Antrag unter c) sei eine schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung erfolgt. Auf dieser Grundlage werde derzeit ein Änderungsvorschlag zu c) erarbeitet.

Vor diesem Hintergrund halte die CDU-Fraktion an ihren beiden Anträgen fest und bitte darum, die drei Anträge erst nach der Vorlage jenes Änderungsvorschlags abschließend zu beraten.

Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) sagt, für diesen Vorschlag spreche das Erfordernis der Mitberatung der Anträge unter a) und b), wobei der heute vorgestellte Änderungsvorschlag wohl zu berücksichtigen sei.

Der **Ausschuss** kommt nach kurzer Aussprache überein, die Beratung nach der Auswertung des Änderungsvorschlags zum Antrag unter c) fortzusetzen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

**Energiewende beschleunigen und Flächenbedarf verringern: Agri-Photovoltaik in Niedersachsen fördern!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/1233](#)

*direkt überwiesen am 26.04.2023*

*federführend: AfELuV;*

*mitberatend: AfUEuK*

### **Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) legt dar, die Koalitionsfraktionen hätten in ihrem Antrag in der Drucksache 19/6542 („Agri-Photovoltaik in Niedersachsen voranbringen - Chancen für die Landwirtschaft nutzen!“) viele Punkte aus dem Antrag der CDU-Fraktion aufgegriffen und erweitert.

Der federführende Ausschuss habe dem Plenum die Annahme dieses Antrags der Koalitionsfraktionen und die Ablehnung des hier zur Mitberatung vorliegenden Antrags der CDU-Fraktion empfohlen. So sollte auch der - mitberatende - Umweltausschuss verfahren.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) wendet sich gegen diesen Vorschlag und spricht sich für die Annahme des Antrags ihrer Fraktion aus.

### **Beschluss**

Der mitberatende **Ausschuss** schließt sich dem Votum des federführenden Ausschusses an, dem Landtag die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

*Annahme: SPD, GRÜNE*

*Ablehnung: CDU*

*Enthaltung: AfD*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

**Entbürokratisierung der Landwirtschaft: Regelungen vereinfachen, praxisnäher ausgestalten und technisch besser unterstützen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3984](#)

*direkt überwiesen am 10.04.2024*

*federführend: AfELuV;*

*mitberatend: AfUEuK*

### **Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) führt aus, auch zu diesem Antrag der CDU-Fraktion liege ein thematisch ähnlich gelagerter Antrag der Koalitionsfraktionen in Drucksache 19/6901 („Bürokratieabbau in der Landwirtschaft weiter vorantreiben“) vor. Beide Anträge gingen zu Entbürokratisierungsvorschlägen ins Detail, und der Antrag der Koalitionsfraktionen sei noch etwas weitreichender.

Der federführende Ausschuss habe dem Plenum die Annahme dieses Antrags der Koalitionsfraktionen und die Ablehnung des hier zur Mitberatung vorliegenden Antrags der CDU-Fraktion empfohlen. So sollte auch der - mitberatende - Umweltausschuss verfahren.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) bedauert, dass der federführende Ausschuss nicht die Annahme des Antrags ihrer Fraktion empfohlen habe. Sie unterstreicht, die Entbürokratisierung der Landwirtschaft müsse beherzt angepackt werden, und spricht sich für die Annahme des Antrags ihrer Fraktion aus.

### **Beschluss**

Der mitberatende **Ausschuss** schließt sich dem Votum des federführenden Ausschusses an, dem Landtag die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

*Annahme: SPD, GRÜNE*

*Ablehnung: CDU, AfD*

*Enthaltung: -*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

**Heimische Energieerzeugung stärken und Klima schützen: Die Nutzung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen attraktiver machen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/1232](#)

*direkt überwiesen am 26.04.2023*

*federführend: AfELuV;*

*mitberatend: AfUEuK*

**Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

Abg. **Christoph Willeke** (SPD) legt dar, die Koalitionsfraktionen hätten in ihrem Antrag in der Drucksache 19/4581 („Wirtschaftsdünger und Reststoffe sinnvoll energetisch verwerten“) und dem dazu vorgelegten Änderungsvorschlag viele der Punkte aus dem Antrag der CDU-Fraktion und aus der dazu durchgeführten Anhörung aufgegriffen. So gehe der Antrag der Koalitionsfraktionen auch auf das Thema „Gärreste als Torfersatz“ ein.

Der federführende Ausschuss habe dem Plenum die Annahme dieses Antrags der Koalitionsfraktionen und die Ablehnung des hier zur Mitberatung vorliegenden Antrags der CDU-Fraktion empfohlen. So sollte auch der - mitberatende - Umweltausschuss verfahren.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) wendet sich gegen diesen Vorschlag. Sie weist auf die hohe Bedeutung guter Rahmenbedingungen für den Einsatz von Biogasanlagen hin und spricht sich für die Annahme des Antrags ihrer Fraktion aus.

**Beschluss**

Der mitberatende **Ausschuss** schließt sich dem Votum des federführenden Ausschusses an, dem Landtag die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

*Annahme: SPD, GRÜNE*

*Ablehnung: CDU, AfD*

*Enthaltung: -*

\*\*\*